

## **Berufungsgerichtssitzung – Automobilsport**

### **Urteile vom 22.09.2023**

Besetzung: RA Rainer Wicke – Vorsitzender –  
RA Philipp Ess  
Karl-Heinz Stümpert

### **BG 7/23**

### **URTEIL:**

1. Die Berufung gegen die Strafentscheidung vom 10.06.2023 wird zurückgewiesen.
2. Die Berufungsgebühr verfällt dem DMSB.
3. Die Kosten des Verfahrens hat der Berufungsführer zu tragen.

### **Begründung:**

Der Berufungsführer war als Fahrer Teilnehmer an obigem Kart-Rennen Wackersdorf. Für ein Kart des Berufungsführers, nämlich X30 Junior ist gemäß Art. 2.5. Kraftstoff des ADAC Kart Masters Reglements vorgeschrieben der Einheitskraftstoff der Marke ARAL Ultimate.

Die unter Untersuchung der am 14.05.2023 entnommene Probe – Protokoll Kraftstoff Referenz führte zu der Feststellung, dass die in dem aus dem Kart des Berufungsführers entnommenen Kraftstoffs Mengen an ETBE und XYLOL vorgefunden wurden, die in etwa den Mengen in einem handelsüblichen Premium-Kraftstoff entsprechen. Die Untersuchung kommt zu dem Schluss, „dass jeweils ein anderer handelsüblicher Kraftstoff vorliegt“.

Damit hat der Fahrer des Berufungsführers gegen das Reglement verstoßen. Das Argument, der vorgeschriebene ARAL-Ultimate 102 Kraftstoff sei in der Nähe des Veranstaltungsortes nicht käuflich gewesen, verfängt nicht. Der Berufungsführer hätte sich um die Beschaffung regelgerechten Kraftstoffs kümmern müssen. Er hätte letztlich auch noch den Versuch unternehmen können, mit dem Veranstalter zu verhandeln, dass die Notlage dadurch beseitigt worden wäre, als ausnahmsweise die Verwendung anderen Serien-Kraftstoffs erlaubt worden wäre.

Dass der Berufungsführer behauptet, keine Kenntnis davon gehabt zu haben, dass sein Mechaniker den Kraftstoff beschafft und zur Verwendung in dem Kart gebracht habe, entlastet den Berufungsführer nicht. Der Berufungsführer ist dafür verantwortlich, dass das von ihm eingesetzte Fahrzeug sich in regelgerechtem Zustand befindet. Er haftet nach ständiger Rechtsprechung des Berufungsgerichts auch für Fehler seiner Mitarbeiter.

Weil der Berufungsführer disqualifiziert worden ist für das Qualifying, war er auch für die folgenden Rennläufe zu qualifizieren. Denn in Art. 2.5 Kraftstoff des ADAC Kart Masters Reglements heißt es:

„Wird bei einem Teilnehmer ein Vergehen gegen den vorgeschriebenen Einheitskraftstoff festgestellt, erfolgt ein Wertungsausschluss für die gesamte betreffende Veranstaltung.“

Aus diesem Grund ist die Verantwortlichkeit von Team und Fahrer keinesfalls zu trennen, wie dies der Berufungsführer wünscht. Auch hilft es dem Berufungsführer nicht, wenn das Regelwerk für folgende Rennen geändert worden ist und nunmehr die Verwendung anderen Serienkraftstoffes mit nur 95 Octan erlaubt hat.

Da der Berufungsführer mit seinem Rechtsmittel nicht durchgedrungen ist, sind ihm die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**BG 8/22**

**URTEIL:**

1. Die Berufung gegen die Strafentscheidung der Sportkommissare vom 15.07.2023 wird zurückgewiesen.
2. Die Berufungsgebühr verfällt dem DMSB.
3. Die Kosten des Verfahrens hat der Berufungsführer zu tragen.

**Begründung:**

Die Berufung ist zulässig, aber unbegründet. Der Berufungsführer wehrt sich gegen die Entscheidung der Sportkommissare, aufgrund welcher er mit Disqualifikation wegen Vornahme von Arbeiten im Vorstart bestraft wurde. Er verteidigt sich damit, dass die Maßnahme, dass sein Mechaniker die Kettenspannung von Hand geprüft habe, notwendig gewesen sei, da ihm eine durchhängende Antriebskette aufgefallen sei. Er habe durch eine zu locker gespannte Kette die Gefahr gesehen, dass der Verlust des Antriebs eintreten könne, denn die Antriebskette hätte vom Zahnrad abspringen können.

Die Sportkommissare hatten festgestellt, dass ein Mechaniker ein Werkzeug geholt und am Motor geschraubt habe.

Art. B.9 a) Der Vorstartbereich ist ein abgetrenntes Areal, zu dem grundsätzlich nur berechnigte Personen Zutritt haben. Sobald der Zugang zum Vorstartbereich für eine Klasse gestattet ist, haben die Fahrer dieser Klasse die Berechnigung mit ihrem rennfertigen Kart (ein Kart) und einem (1) Mechaniker je Fahrer, dieses Areal zu betreten. Jegliche Arbeiten an den Karts mit Ausnahme der Korrektur des Reifendrucks im Vorstartbereich ist verboten.

Hierauf kommt es letztlich jedoch nicht an, denn Art. B.9 Vorstart/Startaufstellung des DMSB-Kart-Reglements schreibt vor, dass drei Minuten vor der Freigabe zum Start der Warm up- oder Formationsrunde ein Signal ertönt und ein „3-Minuten-Schild“ gezeigt wird. Die Mechaniker haben dann das Vorstart-Areal zu verlassen. Wenn ein Fahrer nach diesem 3-Minuten-Signal wiederum Hilfe eines Mechanikers in Anspruch nimmt, darf er dem Feld nach Möglichkeit und Freigabe zwar nachstarten, muss aber die letzte Startposition einnehmen und von dieser starten.

Aufgrund eigener Angabe des Berufungsführers hat sich ein Mechaniker des Berufungsführers am Fahrzeug zu schaffen gemacht. Der Fahrer ist nicht vom letzten Platz gestartet.

Dies löst die Regelstrafe der Disqualifikation aus, welche ausreichend, aber auch angemessen ist.

Die Kosten des Verfahrens hat der Berufungsführer zu tragen, da er unterlegen ist.

**BG 9/23**

**URTEIL:**

1. Die Entscheidung des Sportgerichts vom 15.08.2023 wird aufgehoben.
2. Gegen den Berufungsführer wird eine weitere Geldstrafe von EUR 2.000,00 festgesetzt.
3. Die Berufungsgebühr verfällt dem DMSB.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt der Berufungsführer.

**Begründung:**

Im Rahmen des 51. ADAC Totalenergies-24 h-Rennen auf dem Nürburgring kam es des nachts zu einem Unfall. In Höhe des Pfofens 178 kollidierte die Startnummer 54 mit der Startnummer 118. Der Berufungsführer mit der Startnummer 54 fuhr auf die Startnummer 118 auf. Bei der Startnummer 118 handelt es sich um einen Dacia, der deutlich weniger Leistung als der Porsche des Berufungsführers hatte.

Die Augenscheineinnahme eines Videos hat ergeben, dass sich der Berufungsführer offensichtlich deshalb überschätzt hat, weil er davon ausging, dass der Fahrer des Dacia vom festen Straßenrand die Ideallinie während in der Linkskurve zum linken Straßenrand wechseln würde, was er allerdings nicht tat. Der Berufungsführer, welcher, so die DPS-Daten, hatte bereits vor dem Vorfall das Gas zurückgenommen, weil er den Dacia offensichtlich gesehen hatte. Er hat jedoch zu optimistisch zu früh beschleunigt und sich darin geirrt, dass der Dacia nicht nach innen zog und die von ihm präferierte Überholung des Dacias außen herum durchzuführen.

So fuhr der Berufungsführer mit deutlich höherer Geschwindigkeit auf den Dacia auf. Beide Fahrzeuge wurden fahruntüchtig. Beide Fahrer mussten im Krankenhaus untersucht werden.

Dem Berufungsführer ist zur Last zu legen, dass seine Mehrgeschwindigkeit das Missverständnis ausgelöst hat, weshalb er zu bestrafen ist.

Da der Berufungsführer bereits von den Sportkommissaren mit einer Geldstrafe von EUR 3.000,00 belegt worden ist, die er auch bezahlt hat, war es nun ausreichend nur um EUR 2.000,00 zu ergänzen.

Da der Berufungsführer verurteilt wurde, hat er die Kosten des Verfahrens zu tragen.

**BG 10/23**

Es erscheint bei Aufruf der Sache Herr E., bevollmächtigt von dem berufungsführenden Fahrer.

Für den DMSB Frau Dr. S..

Der Vorsitzende führt in den Sach- und Streitstand ein.

Die Angelegenheit wird eingehend erörtert. Der Vorsitzende verweist auf das Rallye-Reglement 2023, dort Art. 53 Teilnehmersicherheit, auf Art. 53.1 Ausrüstung der Crew und auf den Anhang L zum ISG.

Dort heißt es expressis verbis:

„Die Gesichtshaube muss unter dem Rennoverall getragen werden.“

und weiter

„Die Gesichtshaube und die obere Unterwäsche müssen über mindestens 3cm rund um den Nacken des Fahrers überlappend sein, ...“.

Die Rechtslage wird erörtert.

Das Gericht weist darauf hin, dass man an der Vorschrift wohl nicht vorbeikomme. Dass die Gesichtshaube nicht ordnungsgemäß getragen worden ist, wird durch zwei Zeugen nachgewiesen. Hinweise auf deren fehlende Glaubwürdigkeit sind nicht gegeben. Fahrer und Beifahrer des streitbefangenen Fahrzeugs erklären beide, nicht zu wissen, ob der Vorwurf berechtigt sei oder nicht berechtigt sei.

Vor diesem Hintergrund wird die Sitzung unterbrochen. Der Vertreter des Berufungsführers erklärt, mit dem Berufungsführer, seinem Fahrer, Herrn H., sprechen zu wollen.

Er verlässt den Sitzungssaal.

Der Berufungsführer wird des Rechtsmittels für verlustig erklärt.

In den Sitzungssaal zurückgekehrt erklärt der Vertreter des Berufungsführers:

„Ich nehme namens und in Auftrag des Berufungsführers, die Berufung zurück.“

Laut diktiert und genehmigt. Auf erneutes Vorspielen wird allseits verzichtet.

Nach geheimer Beratung ergeht folgender

**BESCHLUSS:**

1. Der Berufungsführer wird des Rechtsmittels für verlustig erklärt.
2. Die Berufungsgebühr verfällt dem DMSB.
3. Der Berufungsführer trägt die Kosten des Verfahrens.